



Inhaltsverzeichnis

Satzung der Gemeinde Holtland über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"	2
Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland	5
Wahlbekanntmachung Kommunalwahl am 13. September 2026 Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung (Firrel)	6
Öffentliche Wahlbekanntmachung Wahl des Rates in der Gemeinde Firrel am 13. September 2026	7
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern	9
Wahlbekanntmachung Kommunalwahl am 13. September 2026 Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung (Holtland)	10
Öffentliche Wahlbekanntmachung Wahl des Rates in der Gemeinde Holtland am 13. September 2026	11
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern	13

Satzung der Gemeinde Holtland über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtland in seiner Sitzung am 30.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Holtland einen Teil der bestehenden Innenbereichssatzung HOL Holtl-Süderstr neu aufzustellen und einen bisher unbepflanzten Bereich zu beplanen (Bebauungsplan Nr. HO 07 „Tarbackerweg“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird gem. § 17 BauGB die Veränderungssperre erlassen.

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 30.03.2026 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für die Dauer von einem Jahr beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Holtland, 07.04.2026

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**

Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S 589) hat der Rat der Gemeinde Holtland in seiner Sitzung am 30.03.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland beschlossen:

Artikel I

§ 1

Im § 6 Abs. 3 wird die Zahl 15 durch die Zahl 22,50 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Holtland, den 30.03.2026

Gemeinde Holtland
Der Gemeindedirektor
Erwin Burlager

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13.September 2026 Bekanntmachung der Gemeindevahlleitung

Der Gemeinderat hat gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner Sitzung am 23.03.2026 die Wahlleitung beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachstehend die Namen und die Dienstanschrift des Gemeindevahlleiters, des stellvertretenden Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin bekannt gemacht:

Wahlleiter der Gemeinde Firrel ist

Fachbereichsleiter 2 – Menschen
Herr Marco Fuss
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Stellvertretender Wahlleiter der Gemeinde Firrel ist

Sachgebietsleiter vom Ordnungsamt
Herr Björn Koffinke
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

und

Stellvertretende Wahlleiterin der Gemeinde Firrel ist

Sachgebietsleiterin vom Meldeamt
Frau Saskia Desenz
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Gemeinde Firrel, den 09.04.2026

Johannes Poppen
(Gemeindebürgermeister)

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Wahl des Rates in der Gemeinde Firrel am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Firrel findet am **Sonntag, 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Es sind 9 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Firrel zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Gebiet der Gemeinde Firrel besteht ein Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in der Gemeinde Firrel sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** - bei der Wahlleitung der Gemeinde Firrel schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **10 Wahlberechtigten** aus der Gemeinde Firrel persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden,

wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke
- AWG Firrel

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Gemeinde Firrel, den 09.04.2026

Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Firrel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, **bis zum 30.04.2026** für die Kommunalwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils mehrere Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehenamt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 30.04.2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Gemeinde Firrel, den 09.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026 Bekanntmachung der Gemeindevahlleitung

Der Gemeinderat hat gemäß § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner Sitzung am 30.03.2026 die Wahlleitung beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachstehend die Namen und die Dienstanschrift des Gemeindevahlleiters, des stellvertretenden Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin bekannt gemacht:

Wahlleiter der Gemeinde Holtland ist

Fachbereichsleiter 2 – Menschen
Herr Marco Fuss
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Stellvertretender Wahlleiter der Gemeinde Holtland ist

Sachgebietsleiter vom Ordnungsamt
Herr Björn Koffinke
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

und

Stellvertretende Wahlleiterin der Gemeinde Holtland ist

Sachgebietsleiterin vom Meldeamt
Frau Saskia Desenz
Rathausstraße 14, 26835 Hesel

Gemeinde Holtland, den 09.04.2026

Erwin Burlager
(Gemeindebürgermeister)

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Wahl des Rates in der Gemeinde Holtland am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Holtland findet am **Sonntag, 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Es sind 13 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Holtland zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Gebiet der Gemeinde Holtland besteht ein Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in der Gemeinde Holtland sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** - bei der Wahlleitung der Gemeinde Holtland schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 18 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **20 Wahlberechtigten** aus der Gemeinde Holtland persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Gemeinde Holtland, den 09.04.2026
Der Gemeindevahlleiter

Marco Fuss

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Holtland vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgefordert, **bis zum 30.04.2026** für die Kommunalwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Die eingehenden Vorschläge werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt, die die Parteien bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils mehrere Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehenamt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sollten bis zum 30.04.2026 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Gemeinde Holtland, den 09.04.2026
Der Gemeindevorstand

Marco Fuss